NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche
Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 21.10.2026, um 19:02 Uhr
im Multifunktionsraum der Alexander-v.-Humboldt-Schule

Name	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bürgermeister Holger Bär	
Stadtratsmitglieder	
Stadtrat Klaus Bauer	ab TOP 7 (19:15 Uhr) anwesend
Stadträtin Marie Grieshammer	entschuldigt
Stadträtin Sabine Heyder	
Stadtrat Klaus-Dieter Löwel	
Stadträtin Andrea Lutz	
Stadtrat Peter Nitzsche	
Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel	
2. Bürgermeister Wieland Pietsch	entschuldigt
Stadtrat Peter Popp	
Stadtrat Stefan Rösler	
Stadtrat Christof Roß	
Stadtrat Fabian Roßner	
Stadtrat Wolfgang Sahrmann	
Stadtrat Simon Schmidt	
Stadtrat Christian Wunderlich	entschuldigt
Stadtrat Wieland Zeitler	
Schriftführer	
Bernd Dannreuther	

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 14.10.2026.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt 4.4 „Genehmigungspflichtiges Bauvorhaben – Vorbescheid – Einbau Einfamilienhaus, Flur-Nr. 80/1 Gemarkung Brandholz – Wieland Zeitler“ zu behandeln ist.

Gegen die Erweiterung der Tagesordnung um diesen Tagesordnungspunkt 4.4 werden keine Einwendungen geäußert.

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.09.2026
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.09.2026
3. Gemeinschaftshaus mit Ersatzneubau, Marktplatz 6 - Wärmepumpe
4. Bauvorhaben:
4.1. Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Birkig, Nemmersdorf - Dachfarbe
4.2. Genehmigungsfreistellungsverfahren - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flur-Nr. 456/9 Gemarkung Goldkronach - Selina Wiedl und Florian Neblich
4.3. Nutzungsänderung Leisauer Str. 17 (gemeindliches Einvernehmen)
4.4. Genehmigungspflichtiges Bauvorhaben - Vorbescheid - Neubau Einfamilienhaus, Flur-Nr. 80/1 Gem. Brandholz - Wieland Zeitler
5. Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - Änderungssatzung
6. Wasserabgabesatzung (WAS) - Neuerlass
7. Hundesteuersatzung (HStS) - Änderungssatzung
8. Gebührensatzung für das Stadtarchiv Goldkronach - Änderungssatzung
9. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Goldkronach (Kostensatzung)
10. Realsteuerhebesätze - Anpassung / Änderungssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Goldkronach (Hebesatzsatzung)
11. Haushalt 2026 - Zwischenbericht Haushaltsentwicklung
12. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
12.1. Sanierung Kirche Nemmersdorf - Förderantrag
12.2. Kindergartenbeitrag - Elterninformation
12.3. Bürgerversammlungen 2026
12.4. Bachmauern
12.5. E-Ladestationen

Top 1 Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.09.2026

Sach- und Rechtslage:
Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.09.2026 wurde dem Stadtrat über das RIS zugeleitet und lag während der Sitzung aus.

Beschluss:
Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.09.2026 wird ohne Änderungswünsche genehmigt.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 2 Anwesend: 13

Top 2 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.09.2026

Sach- und Rechtslage:

Zu TOP 2 Baugrundstücke im Baugebiet „Südlich der Peuntgasse“ BA 01
Hierzu ist auszuführen, dass noch den vorliegenden Reservierungen und Festlegung des Kaufpreises auf 198,99 €/m² noch die Parzellen 6, 7, 8 und 12 zur Veräußerung anstehen.

Zu TOP 5 Kreditaufnahme im Haushalt 2026 – Ermächtigung über 314.170 EUR
Dem Bürgermeister wurde die Ermächtigung erteilt, das Darlehen in Höhe von 314.170 EUR im Rahmen der in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten und rechtsaufsichtlich genehmigten Kredite aufzunehmen.
Hinweis: Nach Einholung entsprechender Angebote wurde das Angebot von der LfA aufgenommen.

Zu TOP 6 Entwässerungsanlage – optische Inspektion der Kanäle – Auftragsvergabe
Die in den Jahren 2026 und 2027 anstehenden optischen Inspektionen von Kanälen mit einer Länge von 8,9 km bzw. 7 km werden angebotsgemäß über das Ingenieurbüro für Tiefbautechnik in Bindlach koordiniert und ausgeführt.

Außerdem gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Zuständigkeit für Vermietungen etc. des Gemeindehauses Brandholz bei Frau Kristina Hacker liegt.

Kenntnis genommen

Top 3 Gemeinschaftshaus mit Ersatzneubau, Marktplatz 6 - Wärmepumpe

Sach- und Rechtslage:
Für die Wärmeerzeugung im Gemeinschaftshaus mit Ersatzneubau ist der Einbau einer Wärmepumpe vorgesehen. Die derzeit am Markt verfügbaren Wärmepumpen werden überwiegend mit dem synthetischen Kältemittel R410A betrieben. Aufgrund der Vorgaben der EU-F-Gase-Verordnung werden Wärmepumpen mit diesem Kältemittel künftig schrittweise vom Markt genommen und sind in der aktuellen Form ab dem Jahr 2027 nicht mehr zulässig.
Die neue Wärmepumpengeneration wird daher mit dem natürlichen Kältemittel Propan (R290) ausgestattet und betrieben. Da der Einbau der Heizungsanlage erst im Jahr 2027 vorgesehen ist, ergeben sich grundsätzlich zwei Vorgehensweisen:

1. Erwerb einer Wärmepumpe der aktuellen Generation mit dem Kältemittel R410A noch vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen und anschließende Zwischenlagerung bis zum Einbau.
2. Erwerb einer Wärmepumpe der neuen Generation mit dem natürlichen Kältemittel Propan (R290) im Frühjahr 2027 und Anpassung der Planung an die dann zum Einsatz kommende Anlagentechnik.

Die Anschaffungskosten der Wärmepumpe sind in beiden Varianten vergleichbar und somit weitgehend kostenneutral. Bei der zweiten Variante entstehen jedoch zusätzliche Planungskosten, da die Leitungsführung, die Auslegung einzelner Anlagenkomponenten sowie die Grundriss- und Technikpläne an die Anforderungen der neuen Wärmepumpengeneration angepasst

werden müssen. Der hierfür erforderliche Umplanungsaufwand wird auf rund 20 Arbeitsstunden geschätzt. Abgerechnet werden tatsächlich erbrachte Stunden.
Aus technischer Sicht bietet die Beschaffung der neuen Wärmepumpengeneration den Vorteil, dass die Heizungsanlage unmittelbar dem dann aktuellen Stand der Technik entspricht und mit einem zukunftssicheren, natürlichen Kältemittel betrieben wird.

Der Vorsitzende verliest hierzu die entsprechende Stellungnahme des Büros IBIG.

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, für das Gemeinschaftshaus mit Ersatzneubau die Wärmepumpe der neuen Generation mit dem natürlichen Kältemittel Propan (R290) vorzusehen und die Beschaffung erst im Frühjahr 2027 durchzuführen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Planungsanpassungen vorzunehmen zu lassen. Der zusätzliche Aufwand für die Anpassung der Leitungsführung, der Anlagenauslegung sowie der Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 13

Top 4 Bauvorhaben:

Top 4.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Birkig, Nemmersdorf - Dachfarbe

Sach- und Rechtslage:
Bei der Stadtverwaltung ist ein Genehmigungsfreistellungsverfahren für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Birkig 53, Ortsteil Nemmersdorf, Flur-Nr. 440/7 Gemarkung Nemmersdorf, eingegangen. Die Mitteilung über das Genehmigungsfreistellungsverfahren wurde durch die Stadtverwaltung am 02.09.2026 versandt.

Der Bauherr hat zwischenzeitlich bei der Stadtverwaltung vorgesprochen und mitgeteilt, dass das Dach des geplanten Wohnhauses mit Dachziegeln in einem hellgrauen Farbton ausgeführt werden soll.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist hinsichtlich der Dachfarbe festgesetzt, dass ,,Dachziegel möglichst hellrot" zur Anwendung kommen sollen.
Im Rahmen der weiteren Beurteilung stellt sich die Frage, wie der Begriff „möglichst" in dieser Festsetzung auszulegen ist. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bayreuth wird die Formulierung dort als Empfehlung und nicht als zwingende Vorgabe angesehen. Aus Sicht des Landratsamtes wäre daher auch die Ausführung des Daches mit hellgrauen Dachziegeln grundsätzlich vorstellbar.
Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Stadt Goldkronach die betreffende Festsetzung ebenfalls als Empfehlung und nicht als verbindliche Vorgabe bewertet. Sollte die Stadt Goldkronach dagegen zu der Auffassung gelangen, dass die Formulierung im Bebauungsplan als verbindliche Festsetzung auszulegen ist, wäre das Dach entsprechend in einem hellroten Farbton auszuführen.

Für die Entscheidungsfindung hinsichtlich der zulässigen Dachfarbe sollte zudem die nähe-

re Umgebung berücksichtigt werden. Im Bereich Birkig bestehen drei unterschiedliche Bebauungspläne mit teilweise abweichenden Regelungen zur Dachgestaltung. Daher kann die Betrachtung der vorhandenen Bebauung in der Nachbarschaft und im näheren Umfeld als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden.

Ergänzend ist festzustellen, dass in den angrenzenden Baugebieten unterschiedliche Vorgaben bestehen. In einem benachbarten Bebauungsplan ist ein rotbrauner Dachfarbton festgesetzt, während in einem weiteren Bebauungsplan keine Vorgaben zur Dachfarbe enthalten sind.

Ein Muster der Dachfarbe war der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschluss:
Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und entscheidet, dass die Festsetzung „Dachziegel möglichst hellrot" als Empfehlung auszulegen ist.
Auf Grundlage dieser Entscheidung wird festgelegt, dass die Ausführung des Daches mit hellgrauen Dachziegeln zugelassen werden kann.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 13

Top 4.2 Genehmigungsfreistellungsverfahren - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flur-Nr. 456/9 Gemarkung Goldkronach - Selina Wiedl und Florian Neblich

Sach- und Rechtslage:
Die Antragsteller beabsichtigen, im Baugebiet „Südlich der Peuntgasse“ ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Für das betreffende Gebiet besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Da das geplante Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und sämtliche darin enthaltenen Vorgaben eingehalten werden, konnte das Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die gesetzliche vorgegebene Frist von vier Wochen zu beachten.
Im Genehmigungsfreistellungsverfahren erfolgt keine bauaufsichtliche Prüfung des Vorhabens durch die städtische Baubehörde bzw. des Landratsamtes Bayreuth. Die Verantwortung für die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt beim Bauherrn und den am Bau Beteiligten, insbesondere beim Planer.

Der Stadtrat wird über die Genehmigungsfreistellung informiert.
Die Planunterlagen waren im RIS eingestellt.

Kenntnis genommen

Top 4.3 Nutzungsänderung Leisauer Str. 17 (gemeindliches Einvernehmen)

Sach- und Rechtslage:
Die Mieterin beabsichtigt, ein Kleingewerbe (Wellness-Massagen) in ihrer Wohnung durchzuführen.

Dieses soll in einem einzelnen Zimmer stattfinden. Die Tätigkeit soll nebenerwerblich ausgeübt werden. Die Mieterin hat bereits das Zertifikat „Leben in Deutschland“, das Sprachzertifikat A2 sowie zwei deutsche Fachzertifikate erworben.
Für das Vorhaben sind keine baulichen Änderungen nötig, ebenso kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarschaft und zu keinen Wartezeiten, da streng nach Terminvereinbarung vergeben wird.
Nach Auskunft des Landratsamtes ist für das Vorhaben eine Nutzungsänderung der Räumlichkeiten nötig.

Beschluss:
Die Stadt Goldkronach erteilt ihr gemeindliches Einvernehmen und unterstützt das Vorhaben. Vorab ist mit der Antragstellerin eine Vereinbarung abzuschließen, die regelt, dass alle anfallenden Kosten für das Verfahren der Nutzungsänderung von der Antragstellerin übernommen werden.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 2 Anwesend: 13

Top 4.4 Genehmigungspflichtiges Bauvorhaben - Vorbescheid - Neubau Einfamilienhaus, Flur-Nr. 80/1 Gem. Brandholz - Wieland Zeitler

Sach- und Rechtslage:
a) Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 80/1 Gem. Brandholz ein Einfamilienhaus zu errichten. Das betreffende Grundstück ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die geplante Nutzung als Wohnbaufläche entspricht nicht der vorgesehenen Planung.
Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach den gesetzlichen Vorgaben für die Bebauung im Außenbereich.
Die Kommune kann Bauvorhaben, welche im räumlichen Zusammenhang stehen (Siedlungsnähe), durch die Zustimmung des Bauturbos gem. § 36a BauGB genehmigen.
Die Änderungsunterlagen waren im RIS eingestellt.

b) SRin Heyder stellt fest, dass auf Basis des Bauturbos die Vorgehensweise möglich ist.
Es handelt sich aber um eine landwirtschaftliche Fläche, die dann für immer wegfällt.
Flächen sparen sei mindestens genauso wichtig, wenn nicht wichtiger. Dies sollte auch umgesetzt werden. Sie verweist auf die Nutzung der noch freien städtischen Bauflächen.

Stadtrat Wieland Zeitler persönlich beteiligt.

Beschluss:
a) Der Stadtrat beschließt für das vorliegende Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 80/1 Gem. Brandholz die Anwendung der bauplanungsrechtlichen Regelungen des § 246e BauGB (Bauturbo), soweit deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. nachbarliche Interessen), und erteilt hiermit die gemeindliche Zustimmung.

b) Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauvoranfrage wird erteilt.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 1 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

Top 5 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:
In der Erschließungsbeitragssatzung (EBS), welche am 01.04.2018 in Kraft trat und 2021 geringfügig geändert wurde, sind nach dem Prüfbericht des BKPV (TZ 2) noch folgende Änderungen vorzunehmen:

a) In der Präambel sowie in den §§ 10 und 11 wird noch auf Art. 5 a Abs. 9 KAG verwiesen. Dieser wurde nunmehr durch den Art. 5 a Abs.2 KAG ersetzt. Die Verweisung müsste geändert werden.

b) Seit 2021 gibt es die Verweisungsnahme des Art. 5 a Abs. 5 KAG. Nach dieser umfasst der Investitionsaufwand nunmehr u.a. auch die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung. Dies sollte klarstellend in die EBS aufgenommen werden.

c) „§ 12“ taucht in der EBS doppelt auf. Hier handelt es sich um einen Fehler in der Nummerierung. Die zutreffende Nummerierung zum Inkrafttreten der Satzung wäre § 15.

Die Änderungssatzung, die Prüfungsfeststellungen des BKPV und die bisherige Erschließungsbeitragssatzung waren im RIS eingestellt.

Beschluss:
Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) wird durch die dem Beschlussbuch beiliegende Änderungssatzung geändert.
Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.
Eine Abschrift der Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 13

Top 6 Wasserabgabesatzung (WAS) - Neuerlass

Sach- und Rechtslage:
a) Der BKPV weist in seiner Prüfungsfeststellung auf Folgendes hin:

Zum Prüfungszeitpunkt galt die Wasserabgabesatzung (WAS) aus 2007 i.d.F. der vierten Änderungssatzung vom 24.04.2020.

- § 4 Abs. 2 WAS wäre um nachfolgenden Satz 4 zu ergänzen: *„Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.“*

- In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS (Art und Umfang der Versorgung) wären nach dem Wort „*Betriebsstörung*“ die Worte „*bestehenden oder drohenden*“ einzufügen. Die Änderung ist vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sehen. Damit können bei drohendem Wassermangel – präventiv – Regelungen getroffen werden.

- § 21 Abs. 1 WAS nimmt noch auf § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes Bezug. Bereits seit 2015 gilt in Deutschland ein neues Mess- und Eichrecht. Das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) haben das bisher geltende Eichrecht (EichG und EichO) abgelöst. Zutreffend wäre nunmehr auf § 40 MessEG zu verweisen.

- § 24 WAS (Ordnungswidrigkeiten) könnte um den Betrag „*bis zu 2.500 €*“ sowie folgenden Absatz 2 ergänzt werden: „*Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt“.*

b) Auf Basis des Prüfberichtes des BKPV (TZ 3) sowie der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages aus dem Jahr 2024 wurden nun die erforderlichen Änderungen vorgenommen.

Der Entwurf der neugefassten Wasserabgabesatzung sowie die Prüfungsfeststellungen des BKPV wurden in das RIS eingestellt.

Beschluss:
Die dem Beschlussbuch beiliegende neugefasste Wasserabgabesatzung (WAS) wird in der vorliegenden Form gebilligt. Diese tritt zum 01.11.2026 in Kraft.
Die bisherige Wasserabgabesatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.04.2020 tritt außer Kraft.

Eine Abschrift der neugefassten Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 13

Top 7 Hundesteuersatzung (HStS) - Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:
a) Im Prüfbericht des BKPV (TZ 7 f und 22 a) wird darauf hingewiesen, dass die Mustersatzung zuletzt 2025 geändert wurde (BayBMl.2025, Nrn. 318 und 364). Die Änderungen wurden bisher nicht nachvollzogen.
Es handelt sich um einen weiteren Steuerbefreiungstatbestand in § 2 (ASP – Kadaver-Suchhund).

Ebenso wurde im Rahmen der Vorschläge für die Haushaltskonsolidierung darauf hingewiesen, dass die Hundesteuer seit 2020 nicht mehr erhöht wurde. Auch wäre ein Potential vorhanden, um die Einnahmen zu steigern und dem Konsolidierungswillen tatsächlich Ausdruck zu verleihen.
Laut der Feststellung beläuft sich der landkreisweite Durchschnittswert auf ca. 60 € für den ersten Hund.

Hundesteueraufkommen:

Jahr	EUR
2023	12.310
2024	11.980
2025	11.210

Die Prüfungsfeststellung des BKPV, die Änderungssatzung als auch die Aufstellung der Hundesteuersätze der benachbarten Gemeinden waren im RIS eingestellt.

b) Seitens der Verwaltung wird nun vorgeschlagen, die Hundesteuer

für den ersten Hund	von bisher 40,- €	auf 60,- €
für den zweiten Hund	von bisher 80,- €	auf 120,- €
für jeden weiteren Hund	von bisher 150,- €	auf 180,- €
und für jeden Kampfhund	von bisher 640,- €	auf 960,- €

zu erhöhen.

Dies entspricht zwar einer Erhöhung um 50 v.H. (erster und zweiter Hund), in tatsächlichen Zahlen aber sollten 20,- €, 30,- € bzw. 40,- € mehr an Hundesteuer, v.a. für die Aufwendungen in Hundetoiletten und Hundebeutel, welche ja kostenlos für die Hundebesitzer sind, zu rechtfertigen sein.

c) SR Zeitler stimmt dem Vorschlag zu. Er legt Wert darauf, dass die Pflege der Hundetoiletten durch den Bauhof sehr gut funktioniert.

Beschluss:
Die dem Beschlussbuch beiliegende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird in der vorliegenden Form gebilligt. Diese tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Eine Abschrift der Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 14

Top 8 Gebührensatzung für das Stadtarchiv Goldkronach - Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:
a) Nach Ausführungen im Bericht des BKPV – TZ 7 Buchstabe b – enthält die Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Goldkronach keine Bestimmung über das Entstehen und die Fälligkeit der Abgabeschuld.
Die bisherige Gebührensatzung Stadtarchiv sowie die Änderungssatzung waren im RIS eingestellt.

b) Aus diesem Grund ist die Gebührensatzung vom 30. April 2009 zu überarbeiten.
Hierzu wird § 5 (Fälligkeit, Vorschüsse) neu gefasst. Dieser soll nun lauten:

„§ 5 Entstehen Fälligkeit, Vorschüsse, Vorkasse

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung bzw. dem Tätigwerden des Stadtarchivs, die Auslagen mit dem tatsächlichen Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach ausdrücklicher Zahlungsaufforderung des Stadtarchivs fällig.

(3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.“

c) § 2 Abs. 1 wird wie folgt umgefasst:

„(1) Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin ist, wer die Leistungen des Stadtarchives in Anspruch nimmt. Der Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.“

Beschluss:
Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Goldkronach wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Eine Kopie der Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 14

Top 9 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Goldkronach (Kostensatzung)

Sach- und Rechtslage:
a) Nach der Prüfungsfeststellung des BKPV – Textziffer 7 Buchstabe a – sollte stets auf Aktualität des kommunalen Kostenverzeichnisses geachtet und dieses bei Bedarf angepasst werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, aufgrund des neuen § 2 Umsatzsteuergesetz eine Ergänzung der Kostensatzung vorzunehmen.
Damit soll verhindert werden, dass die Stadt eventuell finanzielle Nachteile erleidet.

b) Zusätzlich wird der bisherige § 3 Abs. 1 der Kostensatzung gestrichen, da eine entsprechende Satzung zur Bestimmung der Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nicht (mehr) vorhanden ist.
Ebenso wird der bisherige § 4 in § 2 Absätze 2 und 3 integriert.

Die bisherige Kostensatzung, die neugefasste Kostensatzung sowie das Kommunale Kostenverzeichnis waren im RIS eingestellt.

Beschluss:
Die neugefasste Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Goldkronach (Kostensatzung) wird in der vorliegenden Form gebilligt. Diese tritt zum 1. November 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kostensatzung vom 12. November 2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2016 außer Kraft.

Die neugefasste Kostensatzung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 14

Top 10 Realsteuerhebesätze - Anpassung / Änderungssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Goldkronach (Hebesatzsatzung)

Sach- und Rechtslage:
a) Auf Basis der Änderung des Grundsteuerbewertungssystems wurden im November 2024 die bisherigen Hebesätze
für die Grundsteuer A von 330 v.H. auf 200 v.H. und
für die Grundsteuer B von 360 v.H. auf 185 v.H. festgelegt.
Diese sollten Einnahmen in gleicher Höhe wie im Jahr 2024 bewirken.
Die Gewerbesteuer selber ist seit mehr als 30 Jahren mit einem Hebesatz von 330 v.H. festgelegt.

b) Durch die Neufestlegung konnte bei der Grundsteuer A das vorherige Volumen von ca. 24.790 € mit bisher 15.000 € nicht erreicht werden.
Bei der Grundsteuer B wurde ein Volumen in Höhe von ca. 317.800 € erreicht, welches das Volumen des Jahres 2024 in Höhe von ca. 308.900 € übersteigt.

c) Das Landratsamt Bayreuth fordert in der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushalts (Schreiben 19.06.2026) unter Punkt „Auflagen“ unter Ziffer A I Ziffer 3.7, dass die Stadt verpflichtet wird, bis spätestens 30.11.2026 beschlussmäßig über eine künftige Anhebung der Realsteuerhebesätze zu befinden.

Sofern eine Anhebung ab dem Jahr 2027 nicht vorgenommen werden soll, ist zur Vereinbarkeit dessen mit dem Grundsatz des Nachrangs der Kreditaufnahmen sowie der Stabilisierung des zukünftigen Haushaltes aussagekräftig Stellung zu nehmen.

Zusätzlich wird aufgeführt, dass diese Auflage dazu dient, den Nachrang der Kreditaufnahmen sowie die Beachtung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze zu gewährleisten.
Die Stadt hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen nach der in Art. 62 Abs. 2 GO genannten Reihenfolge zu beschaffen. Gleichzeitig dient diese Auflage dazu, einen weiteren Anstieg der Verschuldung der Kommune zu vermeiden, denn Kredite dürfen grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

d) Auch wurde im Prüfbericht des BKPV unter TZ 21 die Anhebung der Realsteuerhebesätze angemahnt. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine ernsthafte Haushaltskonsolidierung zwangsläufig auch eine Belastung für die Bürger mit sich bringt.
Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze sollte dennoch nicht ausgeschlossen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wieder-Absenkung der Hebesätze erfolgen könnte, wenn die selbst gesteckten Ziele im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erreicht wurden.

Hier wurde eine Übersicht der aktuellen Hebesätze im Landkreis Bayreuth (Stand: Mitte Juli 2026) beigefügt.
Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Hebesatz bei der Grundsteuer A in Höhe von 281 v.H., bei der Grundsteuer B in Höhe von 233 v.H. sowie bei der Gewerbesteuer in Höhe von 362 v.H.

Orange wurden die Spitzenreiter bei der Höhe der Hebesätze markiert. Es darf hier auf die Stadt Bad Berneck, die Gemeinde Emtmannsberg, Kirchenpingarten sowie die Stadt Pegnitz, Markt Plech hingewiesen werden.

ea) Nach Ansicht der Verwaltung sollte unbedingt eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2027 festgelegt werden.
Inwieweit tatsächlich die Durchschnittssätze im Landkreis Bayreuth vermieden werden sollten, sei dahingestellt. Zumindest liegen keine entsprechenden Forderungen weder der Rechtsaufsicht noch eine Empfehlung des BKPV vor.

Seitens der Stadtverwaltung wird daher vorgeschlagen,

den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 250 v.H. (bisher 200 v.H.)
den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 220 v.H. (bisher 185 v.H.)
den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 350 v.H. (bisher 330 v.H.)

anzuheben.

Dies würde bei der Grundsteuer A eine Erhöhung der Einnahmen um ca. 25 %, bei der Grundsteuer B um ca. 19 % und bei der Gewerbesteuer um 6 % bedeuten.

eb) Die vorgeschlagene Erhebung liegt damit bei allen drei Hebesätzen unterhalb des Landkreisdurchschnitts.
Dies bedeutet jedoch v.a. bei den Grundsteuerhebesätzen eine nicht unerhebliche Erhöhung und Verbesserung der Finanzen um insgesamt ca. 40.000 € bei der Grundsteuer und beim Gewerbesteueraufkommen von jährlich ca. 30.000 €, damit insgesamt 70.000 €.

ec) Damit wird auch hinsichtlich der Haushaltskonsolidierung ein Zeichen gesetzt, aber zum anderen keine überbordende Erhöhung wie den Landkreisdurchschnitt oder noch höher, was eine nicht mehr vertretbare Belastung der Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden

bedeuten würde, aber dennoch den Konsolidierungswillen der Stadt Goldkronach unterstreichen würde.

f) Der Vorsitzende legt dar, dass wohl noch Klärungsbedarf in einer zusätzlichen Sitzung bestehe. Er beantragt daher, die Behandlung zu vertagen.

SR Löwel und SRin Heyder führen hierzu aus, dass sie mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden sind, da es sich um keine exorbitante Erhöhung handeln würde.

Beschluss:
Die Behandlung des Tagesordnungspunktes wird vertagt. Dieser soll in der nichtöffentlichen Sitzung am 04.11.2026 vorberaten werden.

Beschlossen: Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 4 Anwesend: 14

Top 11 Haushalt 2026 - Zwischenbericht Haushaltsentwicklung

Sach- und Rechtslage:
Der beiliegende Zwischenbericht über die Haushaltsentwicklung 2026 wurde ins RIS eingestellt und vom Vorsitzenden kurz vorgestellt.
Die anwesenden Stadtratsmitglieder haben diesen zur Kenntnis genommen.

Kenntnis genommen

Top 12 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

Top 12.1 Sanierung Kirche Nemmersdorf - Förderantrag

Sach- und Rechtslage:
Hierzu liegt ein Förderantrag vor, der in der nächsten Stadtratssitzung zu behandeln wäre.

Top 12.2 Kindergartenbeitrag - Elterninformation

Sach- und Rechtslage:
Der Evangelische Zweckverband für Kindertagesstätten in Oberfranken-Mitte informiert mit Schreiben vom September 2026 über die Änderung des Kindergartenbeitrags zum 01.01.2027.
Der bisherige staatliche Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 € monatlich für die Kindergartenkinder fällt in seiner unmittelbaren Form der Direktunterstützung der Eltern weg. Diese fließen nun in die allgemeine Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtung ein.
Da sich die Finanzierung zukünftig an der gesamten Einrichtung und nicht mehr an einem einzelnen Beitragszuschuss pro Kind orientiert, werden die der Einrichtung zufließenden 100 € nicht automatisch zur Reduzierung des Elternbeitrages verwendet werden können.

Die zusätzlichen staatlichen Fördermittel dienen dazu, diese Kostensteigerungen teilweise auszugleichen und den Betrieb der Einrichtung langfristig sicherzustellen. Aus diesem Grund erhöht sich der monatliche Kindergartenbeitrag für jedes Kind um 100 €.
Maßgebend für die Anpassung ist die Änderung der gesetzlichen Finanzierungsregelung.

Top 12.3 Bürgerversammlungen 2026

Sach- und Rechtslage:
Nachstehende Bürgerversammlungen finden statt:

Goldkronach + Sickenreuth: 26.11.2026, Beginn: 18:00 Uhr im Restaurant „Atlas“
Brandholz: 02.12.2026, Beginn: 18:00 Uhr im Gemeindehaus Brandholz

Die Bürgerversammlungen in den Ortsteilen Nemmersdorf, Dressendorf, Leisau finden im Januar 2027 statt.

Die Bürgerversammlung für den Ortsteil Sickenreuth wird mit Goldkronach gemeinsam abgehalten, da aufgrund der Bautätigkeiten eine Nutzung des Versammlungsraumes in Sickenreuth nicht möglich ist.

SRin Heyder bittet darum, die Termine rechtzeitig im Amtsblatt und auch auf der Homepage zu veröffentlichen.

Top 12.4 Bachmauern

Sach- und Rechtslage:
SR Löwel stellt dar, dass in Goldkronach beim Anwesen Adler die Bachmauer der Kronach stark unterspült ist. Er schlägt eine Besichtigung durch den Bau- und Umweltausschuss vor, um hier eine Lösung zu finden.
Auch in Brandholz wird im Rahmen des BA 01 der Dorferneuerung die Bachmauer saniert. Hier ist die Verblendung weggefallen, jedoch wurden jetzt Granitsteine errichtet. Er ging bisher von einer Betonmauer aus. Er schlägt hier ebenfalls eine Besichtigung vor.

SR Zeitler weist darauf hin, dass im Krümmungsbereich des Zoppatenbaches ebenfalls Unterspülungen auftreten. Die angedachte Lösung über eine Grundstücksabtretung durch den Eigentümer konnte leider mangels Bereitschaft des Eigentümers nicht umgesetzt werden.

Top 12.5 E-Ladestationen

Sach- und Rechtslage:
Auf Nachfrage von SRin Heyder führt SR Sahrmann aus, dass die Fahrradladestation am WC-Container installiert ist. Für Pkw läuft eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über eine Firma, die wohl in zwei Wochen vorliegen sollte.

....
Vorsitzender Schriftführung

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom 17.11.26 durch den Stadtrat genehmigt.

Hinweis:
Eine Veröffentlichung des Protokolls darf immer erst nach Genehmigung durch den Stadtrat erfolgen!